

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR\_15 JAHRGANG 45 16. März 2016

# Zweite Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal

#### vom 16.03.2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts.

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts in der Neufassung vom 27.03.2014 (Amtl. Mittlg. 09/14), geändert am 21.07.2015 (Amtl. Mittlg. 80/15), wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird ergänzt:

"§ 16a Elektronische Prüfungen".

#### § 2 Abs. 1 Satz 4 lautet wie folgt:

"Als Teilstudiengänge 1 oder 2 müssen zwei der folgenden Fächer studiert werden:

In der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften

- Anglistik/Amerikanistik,
- Evangelische Theologie,
- Französisch.
- Germanistik,
- Germanistik und Mathematik f
  ür die Grundschule,
- Geschichte,
- Katholische Theologie,
- Lateinische Philologie,
- Musik,
- Philosophie,
- Spanisch,

in der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

- Geographie,
- Pädagogik,
- Politikwissenschaft,
- Sozialwissenschaften,
- Sportwissenschaft,

in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften – Schumpeter School of Business an Economis

- Wirtschaftswissenschaft.

in der Fakultät für Mathematik- und Naturwissenschaften

- Biologie,

- Chemie,
- Elemente der Mathematik,
- Grundlagen der Naturwissenschaften und der Technik,
- Informatik.
- Mathematik,
- Physik.

in der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen

- Bautechnik.

in der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik

- Druck- und Medientechnik.
- Elektrotechnik,

in der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik

- Maschinenbau,

in der Fakultät für Design und Kunst

- Design interaktiver Medien,
- Design audiovisueller Medien.
- Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik,
- Kunst,
- Doppelfach Kunst, Mediendesign und Designtechnik."

## 2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird

das Wort "Fachbereichen" durch das Wort "Fakultäten" ersetzt und "(FB)" entfällt.

## 3. § 2 Abs. 3 lautet wie folgt:

"..., welche Studiengänge oder Teilstudiengänge eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem jeweiligen Teilstudiengang aufweisen, ..."

## 4. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) regeln für jedes Modul der Teilstudiengänge

- 1. Bezeichnung des Moduls
- 2. Umfang des Workloads des Moduls in ECTS-Leistungspunkten
- 3. Gewicht der Note des Moduls für die Gesamtnote
- 4. Anzahl der unbenoteten Studienleistungen des Moduls
- 5. Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Prüfungen
- 6. Ggf. Voraussetzungen für die Prüfung
- 7. Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Moduls."

## 5. § 4 Abs. 6 wird Abs. 7.

## 6. § 4 wird ergänzt durch Absatze 6:

- (6) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuchenthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
  - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und –umfang,
  - der Verteilung der Arbeitslasten für Vorbereitung der Teilnahme an und Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
  - den ggf. verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und dem Modul,
  - den Wahlmöglichkeiten zwischen alternativen Modulkomponenten,
  - den Umfang der Arbeitslast der Modulprüfung und der unbenoteten Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
  - ergänzende Angaben, die das Studium und die Prüfung näher beschreiben.

Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 5 sowie der Modulbeschreibung (Anhang) an-

zupassen.

#### 7. § 7 Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt:

"Die beteiligten Fakultäten sowie die School of Education bilden für jeden Teilstudiengang, der in der jeweiligen Fakultät beziehungsweise im Institut für Bildungsforschung (IfB) eingerichtet ist, …"

#### 8. § 7 Abs. 3 Satz 2 lautet wie folgt:

"Die Mitglieder der Fach-Prüfungsausschüsse in den Fakultäten werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt."

## 9. In § 7 Abs. 3 Satz 5 wird

das Wort "Fachbereichen" durch das Wort "Fakultäten" ersetzt.

#### 10. In § 7 Abs. 11 werden

die Wörter "den Fachbereich" durch die Wörter "die Fakultät" ersetzt.

#### 11. § 16a erhält folgende Fassung:

## Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)

- (1) Eine E-Prüfung ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahmeder offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine "E-Prüfung" ist zulässig, sofern die dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Die E-Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder Protokollführer sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 25 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (3) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

#### 12. In § 20 Abs. 7 Satz 9 wird

"§ 64 Abs. 5 HG" durch "§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG" ersetzt.

#### 13. In § 20 Abs. 10 entfällt der letzte Satz.

#### 14. § 22 wird ergänzt durch die Absätze 4 und 5:

- (4) Studierende, die als Teilstudiengang 1 oder 2 einen fremdsprachenphilologischen Teilstudiengang (Anglistik/Amerikanistik, Französisch, Spanisch) belegen und die an einer ausgewählten Universität im Ausland ein Studienjahr abschließen, können auf Antrag den Zusatz "Internationaler Parcours erfolgreich absolviert" in ihr Zeugnis aufnehmen lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Der Gemeinsame Studienausschuss hat die Universität benannt, an der ein "Internationaler Parcours" absolviert werden kann.
  - b) Die Muttersprache im Land der ausländischen Universität entspricht der Zielsprache des fremdsprachen-philologischen Teilstudiengangs.
  - c) Es werden anerkennungsfähige Leistungen im Umfang von mindestens 50 LP nachgewiesen, davon mindestens 30 LP im fremdsprachenphilologischen Teilstudiengang und mindestens 15 LP in dem anderen Teilstudiengang.

- d) Die Bestimmungen zum Teilstudiengang 3 (Optionalbereich) bleiben davon unberührt. Im Fall der Kombination zweier fremdsprachenphilologischer Teilstudiengänge wird in den Absätzen b) und c) einer der beiden Teilstudiengänge wie ein anderer Teilstudiengang behandelt.
- (5) Hat die Kandidatin/der Kandidat länger als ein Semester im Ausland studiert und dabei mindestens 30 LP erworben, die auch eine Anerkennung und Anrechnung durch den Fach-Prüfungsausschuss erfahren haben, so wird ihr/ ihm mit dem Abschlusszeugnis auf Antrag zusätzlich eine Bestätigung über den Auslandsaufenthalt ausgestellt..

#### 15. § 23 Abs. 5 wird durch Satz 3 ergänzt:

"Neben den Kompetenzen, die durch das Absolvieren der Teilstudiengänge erworbenen wurden, können die fachspezifischen Bestimmungenvorsehen, dass bei bestimmten Kombinationen von Teilstudiengängen (und durch das Studium von darauf bezogenen Modulen oder Profilen) auch die Teilstudiengänge übergreifenden Kompetenzen dokumentiert werden."

## Artikel II In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Gemeinsamen Studienausschusses vom 25.06.2014 und 11.11.2015.

Wuppertal, den 16.03.2016

Der Rektor der Bergischen Universität Wuppertal Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch